

**19.02.03**

Vk - FJ - In

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

---

### **Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung - FreiwFortbV)**

A. Zielsetzung

Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern durch Stärkung des Verantwortungsbewusstseins im Straßenverkehr

B. Lösung

Den Ländern wird ermöglicht, freiwillige Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B (PKW) einzuführen (Kombination aus Unterricht in Form von Gruppensitzungen durch speziell geschulte Fahrlehrer, einer Übungs- und Beobachtungsfahrt sowie praktischen Sicherheitsübungen). Als Anreiz zur freiwilligen Teilnahme verkürzt sich die Probezeit der teilnehmenden Fahranfänger um ein Jahr.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Ausgaben aus den Haushalten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.
2. Vollzugsaufwand: Für den Bundeshaushalt entstehen Kosten für die Evaluation durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in Höhe von etwa 225.000 €, die aus deren Forschungsetat bestritten werden. Bei den Ländern entsteht ein geringer Vollzugsaufwand bei der Anerkennung von Trägern der praktischen Sicherheitsübungen und für die Mitteilungen über das Ende der Probezeit nach § 51 StVG an das Kraftfahrtbundesamt, der durch entsprechende Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abgedeckt wird.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**19.02.03**

Vk - FJ - In

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

---

### **Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung - FreiwFortbV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 18. Februar 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

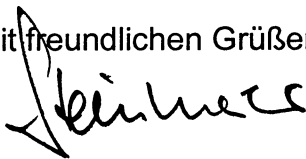
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen zu erlassende

Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der  
Fahrerlaubnis auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung –  
FreiwFortbV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





**Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis  
auf Probe (Fahranfängerfortbildungsverordnung - FreiwFortbV)**

Vom.....

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) eingefügt und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S.3574) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

**§ 1**

**Fortbildungsseminare**

Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen können für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B Fortbildungsseminare nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einführen. Die Entscheidung über die Einführung ist nach den für Allgemeinverfügungen geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen.

**§ 2**

**Teilnehmer**

An Fortbildungsseminaren können Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B, deren Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, in dem Land, in dem sie ihre Wohnung im Sinne des § 73 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung haben, teilnehmen, wenn sie am Tag des Beginns des Seminars mindestens sechs Monate Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind.

§ 3

Teilnehmerzahl, Inhalt und Umfang

(1) Das Fortbildungsseminar ist in Gruppen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Teilnehmern durchzuführen. Es besteht aus

1. einem Kurs mit drei Gruppensitzungen von je 90 Minuten Dauer,
2. einer Übungs- und Beobachtungsfahrt mit mindestens zwei und höchstens drei Teilnehmern mit einer Fahrzeit von 60 Minuten je Teilnehmer sowie
3. praktischen Sicherheitsübungen für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B von 240 Minuten Dauer.

Das Seminar beginnt und endet mit einer Gruppensitzung und soll sich über einen Zeitraum von zwei bis acht Wochen erstrecken. An einem Tag darf nicht mehr als ein Seminarteil durchgeführt werden.

(2) In den Gruppensitzungen sollen die Erfahrungen, Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern bei der Teilnahme am Straßenverkehr erörtert und die Erfahrungen aus den praktischen Kursteilen aufgearbeitet werden, um das Risikobewusstsein der Teilnehmer zu fördern und die Fähigkeit zur Gefahrenerkennung und -vermeidung zu verbessern. Dazu sollen insbesondere

1. Berichte über Fahrerlebnisse,
  2. typische sowie fahranfängerspezifische Gefahrensituationen, Unfallursachen und Unfallfolgen,
  3. vorausschauendes Fahren, und die Vorhersehbarkeit des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer,
  4. Auswirkungen von Emotionen und Umwelteinflüssen auf das Fahren,
  5. Beeinflussung des Fahrverhaltens durch Alkohol und Drogen,
  6. Beeinflussung des Fahrverhaltens durch Mitfahrer,
  7. Erlebnisse sowie Ergebnisse der Übungs- und Beobachtungsfahrten sowie der praktischen Sicherheitsübungen,
  8. der Umgang mit Verkehrsregeln,
  9. Strategien zu dauerhaftem sicheren Fahren,
  10. die Notwendigkeit von Sicherheitsreserven bei Geschwindigkeit und Abstand sowie
  11. weitere Übungs- und Trainingsangebote
- besprochen werden.

(3) In der Übungs- und Beobachtungsfahrt sollen die Teilnehmer durch den Vergleich verschiedener Fahrstile, durch Rückmeldung der Beobachtungen ihres Fahrverhaltens durch die mitfahrenden Teilnehmer und den Fahrlehrer sowie durch die Möglichkeit des Übens von Situationen, die sie für besonders schwierig halten, sicheres und verantwortungsvolles Fahrverhalten üben und die diesbezüglichen Kenntnisse vertiefen.

(4) In den praktischen Sicherheitsübungen sollen die Teilnehmer außerhalb des Straßenverkehrs

1. praktische Erfahrungen mit problematischen Fahrsituationen machen,
2. erleben, wie insbesondere geringfügige oder schwer erkennbare Veränderungen einzelner Fahrbedingungen erheblichen Einfluss auf die Beherrschung des Fahrzeugs haben,
3. ihre Selbsteinschätzung sowie ihre Einschätzung zu den Einflüssen verschiedener Fahrbahnzustände und Fahrzeugausstattungen sowie verschiedener Zusatzbelastungen, insbesondere laute Musik und Gespräche, auf das Fahrverhalten kritisch überprüfen,
4. Unterschiede im Fahrverhalten der Teilnehmer und deren Fahrzeuge erkennen und
5. die Bedeutung und Grenzen der korrekten Handhabung der Bedienelemente unter verschiedenen Bedingungen erfahren.

Die praktischen Sicherheitsübungen müssen den Zusammenhang zwischen Sitzposition und Bremsen sowie Sitzposition und Kurvenfahren darstellen. Während der praktischen Sicherheitsübungen müssen Bremsübungen aus verschiedenen Geschwindigkeiten bei griffiger und glatter Fahrbahn, auf Geraden, nach Möglichkeit auch in Kurven und möglichst mit und ohne Antiblockiersystem durchgeführt werden; dabei ist das Einschätzen von Bremswegen und Bremszeitpunkt, das Erkennen von Restgeschwindigkeiten, Einfluss von Reifenzustand, Stoßdämpfern und elektronischen Fahrhilfen, Einfluss von Fahrzeugbesetzung und -beladung zu üben. Bremsübungen sollen sowohl bei einer Besetzung nur mit dem Fahrzeugführer allein als auch bei einer Besetzung mit weiteren Mitfahrern erfolgen. Die praktischen Sicherheitsübungen sollen zusätzlich Kurven- und Kreisfahrten vorsehen.

§ 4

Seminarleiter, Moderatoren für die praktischen Sicherheitsübungen

(1) Die Gruppensitzungen sowie Übungs- und Beobachtungsfahrten dürfen nur von hierfür amtlich anerkannten Fahrlehrern durchgeführt werden (Seminarleiter). Diese gelten als amtlich anerkannt, wenn sie

1. Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes für Seminare nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sind,
2. an einem mindestens zweitägigen Einweisungslehrgang zur Durchführung des Fortbildungsseminars für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe teilgenommen haben,
3. der nach Absatz 7 zuständigen Stelle davon Mitteilung gemacht haben und
4. gegenüber der nach Absatz 7 zuständigen Stelle schriftlich erklärt haben, dass sie
  - a) darin einwilligen, dass die Mitteilung nach Nummer 3 an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt wird und die in der Mitteilung enthaltenen personenbezogenen Daten von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Zwecke der Evaluation (§ 6) verwendet werden,
  - b) auf die Freiwilligkeit der Einwilligung nach Buchstabe a hingewiesen worden sind.

(2) In dem Einweisungslehrgang sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Fortbildungsseminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die nach § 3 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebene Gestaltung der Fortbildungsseminare. § 13 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz gilt entsprechend. Der Einweisungslehrgang darf nur von nach § 31 Abs. 2 Satz 4 des Fahrerlehrergesetzes anerkannten Trägern durchgeführt werden. Zur Leitung der Einweisungslehrgänge sind Personen berechtigt, die die Anforderungen des § 14 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz erfüllen. Über die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang zur Durchführung des Fortbildungsseminars ist von dem Träger eine Bescheinigung auszustellen, die vom Seminarleiter der nach Absatz 7 zuständigen Stelle vorzulegen ist.

(3) Die praktischen Sicherheitsübungen dürfen nur von hierfür amtlich anerkannten Personen (Moderatoren) in einem Land durchgeführt werden, das die Fortbildungsseminare eingeführt hat. Moderatoren gelten als amtlich anerkannt, wenn sie



1. Erfahrung in der Durchführung von Pkw-Verkehrssicherheitstrainings und der Arbeit mit Jugendlichen oder jungen Erwachsenen haben,
2. einem nach der Norm DIN EN ISO 9001:2000-12 zertifizierten Qualitätsmanagementsystem unterliegen,
3. an einem eintägigen, besonderen Einweisungslehrgang in die praktischen Sicherheitsübungen teilgenommen haben
4. der nach Absatz 7 zuständigen Stelle davon Mitteilung gemacht haben und
5. gegenüber der nach Absatz 7 zuständigen Stelle schriftlich erklärt haben, dass sie
  - a) darin einwilligen, dass die Mitteilung nach Nummer 4 an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt wird und die in der Mitteilung enthaltenen personenbezogenen Daten von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Zwecke der Evaluation (§ 6) verwendet werden,
  - b) auf die Freiwilligkeit der Einwilligung nach Buchstabe a hingewiesen worden sind.

(4) Die Träger der besonderen Einweisungslehrgänge in die praktischen Sicherheitsübungen müssen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer durch sie bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt sein. Sie müssen Kenntnisse und Erfahrungen in der Einweisung von Personen, die Pkw-Verkehrssicherheitstrainings durchführen, nachweisen. In dem besonderen Einweisungslehrgang für die praktischen Sicherheitsübungen sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der praktischen Sicherheitsübungen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die nach § 3 Abs. 4 vorgeschriebene Gestaltung der Übungen. Über die Teilnahme an einem Einweisungslehrgang in die praktischen Sicherheitsübungen ist von dem Träger eine Bescheinigung auszustellen, die vom Moderator der nach Absatz 7 zuständigen Stelle vorzulegen ist.

(5) Der Seminarleiter darf Fortbildungsseminare nur im Rahmen der Fahrschülerlaubnis oder eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule durchführen. Die Fahrschule muss ihren Sitz in einem Land haben, das die Fortbildungsseminare nach § 1 eingeführt hat.

(6) Die Anerkennung nach Absatz 1 erlischt, wenn die Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 des Fahrlehrergesetzes erlischt, zurückgenommen oder widerrufen wird; im Übrigen gel-

ten die §§ 7 und 8 des Fahrlehrergesetzes entsprechend. Die Anerkennungen nach Absatz 3 sind zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat; davon kann abgesehen werden, wenn der Mangel nicht mehr besteht. Die Anerkennungen nach Absatz 3 sind zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen weggefallen oder wenn sonst gegen die Pflichten aus den Anerkennungen grob verstoßen worden ist. Im Übrigen gilt für die Anerkennung nach Absatz 3 Satz 2 § 71 Abs. 4a der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend.

(7) Die Seminarleiter, Moderatoren und Träger der Einweisungslehrgänge nach Absatz 1 bis 4 unterliegen der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle.

(8) Die in Absatz 3 genannte Norm DIN EN ISO 9001:2000-12 kann bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden und ist beim Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz für jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

## § 5

### Teilnahmebescheinigung

(1) Über die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar ist vom Seminarleiter eine Bescheinigung auszustellen; § 37 der Fahrerlaubnis-Verordnung gilt entsprechend. Über die Teilnahme an den praktischen Sicherheitsübungen ist vom Moderator eine Bescheinigung auszustellen, die dem Seminarleiter vorzulegen ist. Diese ist Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Satz 1.

(2) Der Seminarleiter übermittelt der Bundesanstalt für Straßenwesen ein Doppel der Teilnahmebescheinigung, sofern der Teilnehmer schriftlich bestätigt hat, dass er

1. darin einwilligt, dass die Teilnahmebescheinigung an die Bundesanstalt für Straßenwesen übermittelt wird und die in der Teilnahmebescheinigung enthaltenen personenbezogenen Daten von der Bundesanstalt für Straßenwesen für Zwecke der Evaluation (§ 6) verwendet werden,
2. auf die Freiwilligkeit der Einwilligung nach Nummer 1 hingewiesen worden ist.

§ 6

Evaluation

(1) Die Einführung der freiwilligen Fortbildungsseminare dient der Erprobung als Instrument zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Fortbildungsseminare werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet, um ihre Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen (Evaluation).

(2) Für Zwecke der Evaluation darf die Bundesanstalt für Straßenwesen personenbezogene Daten von Seminarteilnehmern, Seminarleitern und Moderatoren nach Maßgabe des § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes erheben und verwenden. Die Daten sind spätestens am 31. Dezember 2010 zu löschen oder so zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.

§ 7

Verkürzung der Probezeit

Die Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes verkürzt sich bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung nach § 5 Satz 1 bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde um ein Jahr; sie endet jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die Teilnahmebescheinigung dieser vorgelegt wird. § 2a Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Zuständigkeit

Diese Verordnung wird von den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt. § 73 Abs. 2 und 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung gelten entsprechend.

- 8 -

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr,  
Bau- und Wohnungswesen

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Die Verordnung ermöglicht den Ländern, als Maßnahme zur Erzielung einer verantwortungsbewussten Einstellung im Straßenverkehr und damit zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern freiwillige Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe einzuführen. Angesichts der überdurchschnittlich hohen Unfallbeteiligung junger Fahranfänger sollen damit die zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Änderungen des Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrechts erweitert werden. Dies gilt insbesondere für das bereits 1986 eingeführte System der Fahrerlaubnis auf Probe, bei dem sich seit 1. Januar 1999 die Probezeit um zwei auf vier Jahre verlängert, wenn innerhalb der Probezeit ein schwerer oder zwei weniger schwerwiegende Verkehrsverstöße begangen werden. Diese Maßnahme hat zwar positive Wirkungen gezeigt und zum Rückgang der Zahl der Unfälle unter Beteiligung von Fahranfängern beigetragen. Allerdings besteht für die Gruppe der jungen Fahranfänger im Alter von 18 bis 24 Jahre im Vergleich zu älteren Kraftfahrern nach wie vor ein drei- bis viermal höheres Risiko, tödlich zu verunglücken. So verunglückten im Jahr 2000 in der Altersgruppe der 18 bis 24-jährigen 112.946 Personen im Straßenverkehr, davon 1.736 tödlich. Insgesamt waren das ca. 22 % aller Verunglückten und 23 % aller Getöteten im Straßenverkehr, obwohl der Anteil der 18 bis 24-jährigen an der Gesamtbevölkerung lediglich 7,8% beträgt.

Um dieser hohen Unfallbelastung der jungen Fahranfänger durch weitere, der Risikogruppe angemessene Maßnahmen zu begegnen, wird nunmehr von der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) insoweit Gebrauch gemacht, als dass die zuständigen Landesbehörden besondere Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B als zahlenmäßig größter Gruppe der Fahranfänger einführen können. Die Innenministerkonferenz der Länder (IMK) hat am 24. November 2000 einen Beschluss gefasst, mit dem das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ersucht wird, "unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die rechtlichen Voraussetzungen für Modellversuche in den Ländern zur Erprobung einer freiwilligen zweiten Ausbildungsphase für Inhaber der Fahrerlaubnis auf

Probe zu schaffen". Bei den Fortbildungsseminaren für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B handelt es sich um eine Kombination aus Unterricht in Form von Gruppensitzungen durch speziell geschulte Fahrlehrer, einer Übungs- und Beobachtungsfahrt sowie praktischen Sicherheitsübungen speziell für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B. Die Teilnehmer müssen mindestens sechs Monate im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) sein. Als Anreiz zur freiwilligen Teilnahme verkürzt sich die Probezeit um ein Jahr. Diese Verkürzung ist angesichts des durch die Kurse zu erwartenden Sicherheitsgewinns vertretbar.

Das der Verordnung zu Grunde liegende neue Konzept einer freiwilligen zweiten Ausbildungsphase ist im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu begleiten, so dass etwaige Fehlentwicklungen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten rechtzeitig erkannt werden können. Dabei soll auch eine tragfähige Grundlage für die Entscheidung über eine obligatorische zweite Ausbildungsphase geschaffen werden. Die freiwillige Teilnahme an den Fortbildungsseminaren in Zusammenschau mit der Forschungsklausel des § 6 der Verordnung sowie die vorgesehene entsprechende Anwendung des § 37 FeV, insbesondere dessen Abs. 3, sowie die datenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 30 Abs. 5, 38 und 57 StVG und die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder bilden eine ausreichende Grundlage für die Übermittlung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten. Des Weiteren ist auf Detailregelungen zum Datenschutz in §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 der Verordnung hinzuweisen. Wegen der modellhaften Erprobung ist die Verordnung bis Ende 2009 befristet.

Die Länder werden nicht verpflichtet, solche Fortbildungsseminare einzuführen. Insbesondere steht den Ländern die alternative oder zusätzliche Durchführung sonstiger Maßnahmen für Fahranfänger, die keine Verkürzung der Probezeit zur Folge haben, weiterhin frei.

### **Ermächtigungsgrundlage**

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p StVG stellt eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage dar, soweit durch die Verordnung in den Schutzbereich des Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eingegriffen wird. Die in § 3 geregelten Anforderungen an das Fortbildungsseminar einschließlich der praktischen Sicherheitsübungen sowie die in § 4 niedergelegten An-

forderungen an Seminarleiter und Moderatoren sind Berufsausübungsregelungen im Sinne von Artikel 12 Abs. 1 GG, weil die Regelungen keinen selbständigen Beruf als Seminarleiter oder Moderator betreffen, sondern lediglich Tätigkeiten, die als Bestandteil eines umfassenderen oder als Erweiterung eines anderen Berufs ausgeübt werden und deren Regelung die eigentliche Berufstätigkeit als Grundlage der Lebensführung unberührt lässt. Die Tätigkeit als Seminarleiter wird durch die Anknüpfung in § 4 Abs. 1 an Erfordernisse des Fahrlehrerrechts in den Beruf des Fahrlehrers integriert. Seminarleiter im Sinne der Verordnung kann mithin nur ein Fahrlehrer sein. Die Moderatorentätigkeit knüpft in § 4 Abs. 2 an die Tätigkeit als PKW-Verkehrssicherheitstrainer an, so dass der Moderator sich auch nur als Ausprägung einer bereits bestehenden Berufstätigkeit darstellt.

Eine Berufsausübungsregelung ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG gerechtfertigt, wenn sie dem Schutz eines Gemeinschaftsguts dient und verhältnismäßig ist. Hierzu müssen die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sein sowie bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit wahren (BVerfGE 68, 155 [171]).

Mit der Verordnung wird das in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe p StVG niedergelegte gesetzgeberische Ziel umgesetzt, durch die zunächst modellhafte Erprobung und Evaluation einer freiwilligen Fortbildung von Fahranfängern zur Senkung deren besonderen Unfallrisiken beizutragen. Zur Förderung dieses Zieles können besondere Anforderungen an den Inhalt der Fortbildungsseminare sowie an die Qualifikation von Seminarleitern und Moderatoren gestellt werden. Dies wiederum dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit und somit dem Gemeinwohl. Die qualitativen Anforderungen in den §§ 3 und 4 sind auch geeignet, das Ziel der Senkung der Unfallrisiken von Fahranfängern zu erreichen, denn sie sichern ein hohes Ausbildungsniveau, indem sie auf bewährte Standards aus dem Bereich der Aufbauseminare des § 31 FahrlG zurückgreifen bzw. für die praktischen Sicherheitsübungen einheitliche Qualitätsstandards einführen, was letztlich auch erst die Evaluation des Gesamtmodells ermöglicht. Regelungen, die eine vergleichbar hohe Qualität der Fortbildungsseminare versprechen und dabei keine oder geringere Anforderungen an deren Inhalt sowie an Seminarleiter und Moderatoren stellen, sind nicht ersichtlich. Schließlich sind die Regelungen der §§ 3 und 4 auch als zumutbar anzusehen. Die besonderen Anforderungen an Seminarleiter und Moderatoren, die Voraussetzung für die Durchführung der Fortbildungsseminare sind, sind im Hinblick auf das Gewicht des Rechtsgutes Verkehrssicherheit gerechtfertigt.

## **Kosten**

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die Verordnung Kosten für die Evaluation durch die BASt in Höhe von etwa 225.000 €, die aus deren Forschungsetat bestritten werden.

Die den Ländern und Gemeinden entstehenden Kosten für Maßnahmen zur Durchführung der Fortbildungsseminare werden durch Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr abgedeckt. Hierfür kann der Auffangtatbestand der Tarif-Nr. 399 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr herangezogen werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Kosten der freiwilligen Teilnahme an einem Fortbildungsseminar werden von den Anbietern festgelegt und sind in etwa mit denen der obligatorischen Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die innerhalb der Probezeit "auffällig" werden - also innerhalb der Probezeit einen schweren oder zwei weniger schwerwiegende Verkehrsverstöße begehen- vergleichbar. Von der Versicherungswirtschaft wird erwartet, dass sie finanzielle Anreize zur Teilnahme - z.B. bei den Kfz-Haftpflichtprämien – anbietet, da mit einer möglichst großen Teilnehmerzahl die Erwartung eines Rückganges der Zahl der Unfälle und damit einer Verringerung von Schadensfällen verbunden ist.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittelständische Unternehmen, entstehen mit Ausnahme der Gebühren für die Anerkennung als Träger der Einweisungslehrgänge und als Träger von praktischen Sicherheitsübungen keine Kosten. Diesen geringfügigen Kosten stehen die Einnahmen aus den Fortbildungsseminaren (Teilnehmerentgelte) gegenüber.

## **Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1:**

Die Vorschrift ermöglicht den Ländern die Einführung von Fortbildungsseminaren für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B zur Senkung der besonderen Unfallrisiken



dieser Fahranfänger. Dies erfolgt durch eine nach Landesrecht zu veröffentlichende Entscheidung. Die Länder sind nicht verpflichtet, Fortbildungsseminare einzuführen, insbesondere weil die Ein- und Durchführung organisatorische und logistische Vorkehrungen erfordert

**Zu § 2:**

§ 2 legt den Teilnehmerkreis fest. Die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar setzt ein gewisses Mindestmaß an eigener Fahrerfahrung auf Fahrzeugen der Klasse B voraus. Diese kann regelmäßig nach sechsmonatigem Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B erwartet werden. Auch bereits "auffällig" gewordene Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B, deren Probezeit sich daher um zwei Jahre verlängert hat (§ 2a Abs. 2a StVG), können und sollen an den Seminaren teilnehmen und in den Genuss der Verkürzung der Probezeit um ein Jahr kommen. Seminarbeginn ist der Tag der ersten Gruppensitzung nach § 3 Abs. 1. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnehmer ihre Wohnung in einem Land haben, das die entsprechenden Fortbildungsseminare eingeführt hat, da nur die Behörden dieses Landes in der Lage sind, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Maßnahme zu überprüfen. Diese Regelung ist ferner erforderlich, um die Freiwilligkeit der Einführung der Fortbildungsseminare durch die Länder und damit deren Rechtssetzungskompetenz zu gewährleisten. Würde die Teilnahme an Fortbildungsseminaren nicht auf Fahranfänger mit Wohnsitz in einem teilnehmenden Land beschränkt, wären nichtteilnehmende Länder gezwungen, Vorschriften für die Durchführung dieser Verordnung (zum Beispiel Zuständigkeitsregelungen) trotz gegenteiliger Grundentscheidung einzuführen. Ebenso wäre eine Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen von Teilnahmebescheinigungen sowie der Verkürzung der Probezeit durch die Stelle eines nichtteilnehmenden Landes nicht möglich. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 GG ist daher durch eine solche Differenzierung nicht ersichtlich.

**Zu § 3:**

Wie bei den Aufbau Seminaren nach § 2a Abs. 2 StVG soll die Teilnehmerzahl der Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe auf mindestens sechs und höchstens zwölf beschränkt werden. Dies hat sich unter gruppenspezifischen Aspekten als sinnvoll erwiesen (Absatz 1).

Zentrales Anliegen des Fortbildungsseminars ist das Element des Erfahrungsaustausches. Daher wird auf die Erörterung der Probleme und Schwierigkeiten der Teilnehmer im Verkehr großer Wert gelegt. In der Übungs- und Beobachtungsfahrt sollen die Teilnehmer u.a. Rückmeldungen der mitfahrenden, sich in gleicher Situation befindlichen Teilnehmer erhalten, um so zu einer realistischen Selbsteinschätzung zu gelangen (Absätze 2 und 3).

Die in der Gruppe durchzuführenden praktischen Sicherheitsübungen speziell für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B sollen den Erfahrungsaustausch ergänzen und problematische Fahrsituationen außerhalb des fließenden Verkehrs (z.B. auf Verkehrsübungsplätzen; abgesperrten größeren Parkplätzen; Bundeswehr- und Firmengeländen) mit dem Ziel der Einübung eines defensiven Fahrstils deutlich machen. Die praktischen Sicherheitsübungen können auch mit mobilen Hilfsmitteln auf einer geeigneten Fläche wohnortnah für die Teilnehmer durchgeführt werden (Absatz 4).

#### **Zu § 4:**

§ 4 orientiert sich an vergleichbaren Regelungen des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) wie § 9b Abs. 3 und § 33a Abs. 3 FahrIG. Als Seminarleiter der Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe sind nur besonders qualifizierte Fahrlehrer vorzusehen. Sie müssen daher die Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG für Seminare nach § 2a Abs. 2 StVG besitzen. Bei der amtlichen Anerkennung wird mit einer Fiktion gearbeitet, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Es genügt die in Abs. 5 festgelegte Aufsicht, um im Einzelfall erforderliche Überprüfungen vorzunehmen. Seminarleiter müssen ferner an einem besonderen Einweisungslehrgang teilnehmen. Eine Erfolgskontrolle ist hierbei nicht vorgeschrieben. Die Anknüpfung an anerkannte Träger nach § 31 Abs. 2 FahrIG dient der Sicherung der Qualität der Einweisungslehrgänge. Die Einweisungslehrgänge nach Absatz 1 dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die von § 14 Abs. 2 DV-FahrIG vorgeschriebene Qualifikation verfügen.

Damit die praktischen Sicherheitsübungen einheitlich auf hohem Standard durchgeführt werden, sieht Absatz 2 vor, dass die Moderatoren in ein Qualitätssicherungssystem eingebunden sind. Dies ist auch zur Sicherstellung der Evaluierung des Modellversuchs erforderlich. Die Moderatoren der praktischen Sicherheitsübungen müssen darüber hinaus an einem Einweisungslehrgang teilnehmen. Entsprechend der Regelung für die Seminar-

leiter wird auch für die Moderatoren bei der amtlichen Anerkennung mit einer Fiktion gearbeitet. Auf einen verpflichtenden Nachweis der erforderlichen Qualifikation wird bewusst verzichtet, um das Verfahren möglichst einfach zu gestalten. Im Einzelfall erforderliche Überprüfungen können im Rahmen der in Abs. 5 festgelegten Aufsicht vorgenommen werden. Da für die Träger der besonderen Einweisungslehrgänge in die praktischen Sicherheitsübungen auf kein Anerkennungssystem wie in § 31 Abs.2 Satz 4 FahrlG zurückgegriffen werden kann, ist ein solches nunmehr geregelt, um die inhaltlichen Anforderungen und damit die Qualität hinreichend festlegen zu können.

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 orientieren sich an entsprechenden Vorschriften des Fahrlehrerrechts, insbesondere den §§ 1, 7, 8, 31 Abs. 1 und 5 FahrlG sowie an § 71 Abs. 4 a der FeV. Dadurch sollen ein hohes Qualitätsniveau und eine effektive Aufsicht gewährleistet werden.

Absatz 6 enthält die Bezugsquelle und den Einsichtsort für die in Absatz 2 angegebene DIN-Norm.

**Zu § 5:**

§ 5 regelt die Modalitäten der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung. Dabei ist eine einheitliche Teilnahmebescheinigung für das Fortbildungsseminar einschließlich der praktischen Sicherheitsübungen vorgesehen, die aus Praktikabilitätsgründen vom Seminarleiter ausgestellt wird, da er über die notwendigen Daten verfügt. Die erforderliche Grundlage zur Datenerhebung und -verarbeitung wird durch den Verweis auf § 37 FeV sowie die Detailregelung in Absatz 2 geschaffen. Mit dem Verweis auf § 37 FeV wird gleichzeitig der notwendige Inhalt der Teilnahmebescheinigung festgelegt.

### **Zu § 6**

Diese Vorschrift beinhaltet die erforderliche Forschungsklausel zugunsten der Bundesanstalt für Straßenwesen, da das Vorhaben der modellhaften Erprobung dient. Gleichzeitig werden die Vorgaben der Datenerhebung und -übermittlung an die Bundesanstalt für Straßenwesen geregelt, damit diese dem Auftrag der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung nachkommen kann.

### **Zu § 7:**

Als Vergünstigung und Anreiz zur Teilnahme an einem Fortbildungsseminar für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe wird die Probezeit regelmäßig um ein Jahr verkürzt. Damit diese Rechtsfolge eintritt, hat der Teilnehmer die Teilnahmebescheinigung bei der für ihn zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen.

Die Behörde hat die Verkürzung der Probezeit gemäß § 51 StVG dem Kraftfahrtbundesamt zur Eintragung in das Zentrale Fahrerlaubnisregister zu melden.

Die Vorlage der Teilnahmebescheinigung obliegt dem Teilnehmer. Sie liegt auch in seinem Interesse. Bei einer „automatischen“ Verkürzung der Probezeit allein aufgrund der Teilnahme ohne Kenntnis der zuständigen Behörde bestünde nämlich die Gefahr, dass die Behörde aus Unkenntnis über das Ende der verkürzten Probezeit bei Verkehrsverstößen Maßnahmen nach den Vorschriften über die Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a Abs. 2 StVG) anordnen (Aufbauseminar; Verwarnung und Hinweis auf eine verkehrspsychologische Beratung; Entziehung).

Die Probezeit endet bei einer Teilnahme vor Ablauf des ersten Jahres der Probezeit mit Ablauf des ersten Jahres der Probezeit; begeht der Teilnehmer aber vor Ablauf dieser Frist eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Verkehrszuwerhandlungen im Sinne von § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG in Verbindung mit § 34 FeV, so gilt § 2a Abs. 2a StVG. In diesem Fall verlängert sich die Probezeit auf insgesamt 3 Jahre.

Bei einer Teilnahme nach Ablauf des ersten Jahres der Probezeit endet die Probezeit mit dem Zeitpunkt der Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der für den Wohnsitz zuständigen Behörde. Hat der Teilnehmer in diesen Fällen, also nach Ablauf des ersten Jahres

und vor der Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der Behörde eine schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Verkehrszu widerhandlungen im Sinne von § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG in Verbindung mit § 34 FeV begangen, so endet die Probezeit nach drei Jahren, da sie sich zunächst um zwei auf vier Jahre verlängert (§ 2a Abs. 2a StVG), um dann um ein Jahr verkürzt zu werden. Wenn die Vorlage der Teilnahmebescheinigung (bei verlängerter Probezeit) nach mehr als drei Jahren erfolgt, endet die Probezeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Teilnahmebescheinigung bei der zuständigen Behörde. Die Reihenfolge der Teilnahme an einem angeordneten Aufbauseminar und am Fortbildungsseminar ist ohne Bedeutung.

**Zu § 8:**

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit.

**Zu § 9:**

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten.